

Infektionsschutzkonzept der Ev. Chrischona Gemeinde Rheinfelden

Vom 02. Juli 2021

1. Im Gottesdienstsaal werden Einzelsitzplätze sowie Sitzgruppe für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern bereitgestellt. Die Anzahl der Personen im Gottesdienstraum ist auf 40 Personen, im Foyer auf 15 Personen begrenzt. Der Ordnungsdienst (siehe Nr. 6) stellt sicher, dass die festgelegte Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.
2. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen. Eine begrenzte Anzahl von Masken wird bereitgehalten.
3. Ein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen findet nur statt, wenn mindestens die Öffnungsstufe 2 vom Gesundheitsamt des Landkreises ausgerufen ist. Beim Gesang gilt die Maskenpflicht nach Nr. 2.
4. Eine Kinderbetreuung findet unter folgenden Rahmenbedingungen statt, wenn die Öffnungsstufe 3 vom Gesundheitsamt des Landkreises ausgerufen ist und eine ausreichende Betreuung sichergestellt werden kann. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Die Eltern werden die Kinder beim Eingang zum Untergeschoss abgeben und dort auch wieder abholen. Der Aufenthaltsort der Kinder bleibt möglichst auf das Untergeschoss beschränkt. Die Eltern werden eine Betreuungserklärung ausfüllen, die u.a. sicherstellt, dass sie während der Veranstaltung erreichbar sind.
 - Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr haben einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.
 - Die Gruppenräume werden alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten stoßgelüftet.
5. Bei den Einladungen zu den Gottesdiensten sowie auf der Web-Page der Gemeinde wird auf das Hygienekonzept und die Verpflichtung zur Selbstkontrolle hingewiesen. Teilnehmen sollte nur wer
 - a. keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptome hat und in dessen Lebensgemeinschaft niemand diese Symptome hat,
 - c. bei dem keine Quarantäne angeordnet ist,
 - d. selbständig ohne fremde Hilfe seiner eigenen Körperhygiene nachkommen kann,
 - e. auf Körperkontakt diszipliniert verzichtet (kein Händeschütteln und keine Umarmungen).
6. Ein Ordnungsdienst (1-2 Ordner) wird bereitgestellt. Der Ordnungsdienst stellt sicher, dass (i) die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird, (ii) keine Warteschlangen auftreten und (iii) die Personenströme beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung so ablaufen, dass ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist.
7. Der Einlass ist wie folgt organisiert:
 - Ein Ordner am Eingang weist den Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen ihre Plätze an.
 - An den WC's im Untergeschoss wird ein Wendschild („Frei“ / „Besetzt“) angebracht, dass den Zugang auf jeweils eine Person zur Zeit begrenzt.
8. Der Ausgang ist wie folgt organisiert:
 - Der Veranstaltungsleiter sorgt für einen geordneten Ausgang, wobei Personen auf Plätzen dichter am Ausgang den Raum zuerst verlassen. Er ermahnt, nicht vor dem Hauptausgang zu verweilen, um einen kontaktlosen Ausgang der Gottesdienstbesucher zu ermöglichen.
 - Der Ordner überwacht, dass Personen nicht vor dem Hauptausgang verweilen.
9. Hygienemaßnahmen:
 - (i) Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen bei Veranstaltungen: Alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten,
 - (ii) Regelmäßige (mindestens wöchentliche) Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, insbesondere Stuhllehnen und Handläufen an Treppen,

- (iii) Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche (mindestens wöchentlich),
 - (iv) Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern,
 - (v) Vorhalten von Handdesinfektionsmittel an jedem Eingangsbereich und in den Sanitärbereichen,
 - (vi) Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,
 - (vii) Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
10. Dieses Hygienekonzept erfolgt auf der Grundlage der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung.

Für die Gemeindeleitung der
Ev. Chrischona Gemeinde, Rheinfeldern



Michael Kock